

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 14, 28 Abs. 1, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. s. 445 b) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482),

der §§ 2, 7, 9, 17, 26, 33, 34, 35, 37 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505),

des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545),

des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247),

der §§ 21 und 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), i.d.F. vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261),

der §§ 6 Abs. 2, 21, 22, 23 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) i.d.F. vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338)

sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999,

des §§ 63 Abs. 2, § 57 Abs. 1 und 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl., S. 393), i.d.F. vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398),

der §§ 22 und 50 Abs. 1 Punkt 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i.d.F. vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106),

des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) i.d.F. vom 04. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1261),

der §§ 49 Abs. 6 und 83 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) vom 20. Juli 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 86, ber. S. 186), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513)

hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 18.05.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 10/2000 am 26.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.“

2. Das Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg, Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 18.05.2000 erhält folgende Fassung:

„ **Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

1. Allgemeine Amtshandlungen

1. Abschriften / Fotokopien (Es erfolgen keine Abschriften fremdsprachiger Texte!)

1.1. Abschriften je angefangene Seite

für die ersten 50 Seiten: 0,50 Euro

für jede weitere Seite: 0,15 Euro

1.2. wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist (z.B. Tabelle, Listen, Verzeichnisse)

je angefangene Seite

für die ersten 50 Seiten: 2,50 Euro

für jede weitere Seite: 0,75 Euro

1. Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke

je angefangene Seite: 0,05 Euro

1.4. Fotokopien

bis Format A 4: 0,25 Euro

Format A 3:: 1,00 Euro

2. Beglaubigungen

2.1. Beglaubigung von Unterschriften: 2,50 Euro

2.2. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen: 0,50 Euro je angefangene Seite,

mind. Jedoch 2,50 Euro

höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite,

mind. jedoch 2,50 Euro.

2.2.1. bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind: 1,00 Euro je angefangene Seite,

mind. jedoch 3,00 Euro

2.2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien

und dergleichen, die die Behörde selbst

hergestellt hat 2,50 Euro

ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen
Seiten

3. Erteilung einer Bescheinigung 2,50 bis 50,00 Euro

4. Aufnahme einer Niederschrift, eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)
je angefangene halbe Stunde 7,50 Euro

5. Erteilung einer Zweitschrift ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr,
mind. 2,50 Euro;
ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite,
mind. Aber 2,50 Euro

6. Akteneinsicht

Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Karteien, Register, und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind oder soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch, mind. 2,50 Euro

Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen (z.B. alte Bauakten)

Ausleihdauer 14 Tage 25,00 Euro je Vorgang

7. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB 20,00 Euro

8. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 25,00 Euro
für jede weitere angefangenen 5.000 Euro: 5,00 Euro

9. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts 25,00 Euro
für jede weitere angefangenen 5.000 Euro: 5,00 Euro

10. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (Baulastenübernahmeerklärung) für Rechte, die nicht unter Ziffer 9 fallen 25,00 bis 100,00 Euro

11. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von

0,2 m ²	4,00 Euro
0,5 m ²	6,00 Euro
1,0 m ²	10,00 Euro
über 1,0 m ²	15,00 Euro

12. Nachnutzung des Kartenwerkes der Stadt Radeburg

12.1. Die Nachnutzung je Kartenblatt beträgt 25 % der anfallenden Kosten für die Grundkarten Gebühr pro Kartenblatt

Kategorie 1	640,00 Euro
Kategorie 2	1.400,00 Euro
Kategorie 3	1.920,00 Euro
Kategorie 4	2.560,00 Euro

12.2. Für die Bereitstellung eines Auszuges aus dem jeweiligen Kartenblatt zur Darstellung von Einzelgrundstücken wird folgende Gebühr festgesetzt:

Format DIN A 4: 15,00 Euro

Format DIN A 3: 23,00 Euro

13. Unterlagen von Ingenieur-Büros (mit Leistungsangebot) für Ausschreibungen je Leistungsverzeichnis
2,50 bis 25,00 Euro

14. Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einschließlich Abnahme
100,00 Euro

15. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20(2) BauGB: 30,00 Euro

16. Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB: 30,00 Euro

17. Fristverlängerungen

17.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 1/10 bis 1/4 für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 Euro

17.2. Fristverlängerung in anderen Fällen: 2,50 bis 25,00 Euro

18. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen: 250,00 Euro

19. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

19.1. Mahnungen

Mahngebühren bis 100,00 Euro	2,50 Euro
ab 101,00 Euro bis 250,00 Euro	5,00 Euro
ab 251,00 Euro bis 500,00 Euro	7,50 Euro
ab 501,00 Euro bis 1.500,00 Euro	10,00 Euro
ab 1.501,00 Euro bis 2.500,00 Euro	15,00 Euro
ab 2.501,00 Euro bis ~	25,00 Euro

19.2. Pfändungen gem. §§ 14, 15 SächsVwVG Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG

19.3. Verwertung von Sicherheiten 2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG

19.4. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 10,00 bis 50,00 Euro

19.5. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG 2,50 bis 1.000,00 Euro

19.6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG
25,00 bis 1.000,00 Euro

19.7. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen

19.7.1. bei Geldansprüchen 1/2 der Gebühr Ziff.20.2; mind. 5,00 Euro

19.7.2. sonst 5,00 bis 100,00 Euro

20. Ersatz von Hundesteuermarken: 1,50 Euro

21. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 bis 50,00 Euro

22. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die

- mit keiner besonderen Mühe verbunden sind je angefangene halbe Stunde 5,00 Euro

- mit besonderer Mühe verbunden sind je angefangene halbe Stunde 12,50 Euro

2. Archiv

1. für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben
je angefangene halbe Arbeitsstunde: 12,50 Euro

2. schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten

je Seite: 2,50 Euro

für jede weitere Ausfertigung je Seite: 0,50 Euro

daneben kann die Gebühr nach Pkt. 2.1. erhoben werden.

3. Schulen

1. zusätzl. Schulbesuchsbescheinigung	5,00 Euro
2. Zweitschrift bei Verlust Originalzeugnis	20,00 Euro
3. Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	2,50 Euro
4. Beglaubigung der Kopie eines Originalzeugnisses (gegebenenfalls einschließlich Herstellung der Kopie)	2,50 Euro

4. Ordnung und Gewerbe

1. Genehmigung Lagerfeuer	10,25 Euro
2. Erstellen von Sondergenehmigungen nach Satzung über Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze	10,25 Euro
3. Fällgenehmigungen nach § 8 der Satzung zum Schutze des Gehölzbestandes	10,25 Euro
4. einfache Gewerbeauskünfte nach § 14 (8) GewO	5,10 Euro
5. erweiterte Gewerbeauskünfte nach § 14 (8) GewO	10,25 Euro
6. Gewerbeanmeldung für eine Betriebsstätte nach § 14 (1) GewO	30,00 Euro
7. Gewerbeanmeldung für eine Zweig-NL nach § 14 (1) GewO	25,50 Euro

8. Gewerbeummeldung/-erweiterung nach § 14 (1) GewO	20,00 Euro
9. Gewerbeabmeldung nach § 14 (1) GewO	10,00 Euro
10. Gewerbeanmeldung für einen Handelsvertreter nach § 14 (1) GewO	15,00 Euro
11. Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte nach § 33 c Abs. 3 GewO	50,00 Euro
12. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	25,00 bis 750,00 Euro

5. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer

1. bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes jedoch mind. 2,50 Euro
2. bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 1 % des Mehrwertes
3. bei Tieren	5,00 Euro bis 50,00 Euro zuzügl. der Unterbringungskosten

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Friedensrichter der Stadt Radeburg

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Friedensrichter der Stadt Radeburg in der Fassung vom 29.06.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 14/2000 vom 04.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt je Stunde 10,00 Euro bis zu 8 Stunden am Tag (Tageshöchstsatz).“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Sprechtag/Verhandlungstag wird den tatsächlich teilnehmenden Friedensrichtern zur Entschädigung des Zeitaufwandes ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.“

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Radeburg

Die Satzung der Stadt Radeburg über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Radeburg in der Fassung vom 29.06.2000 veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 13/2000 am 14.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.“

2. Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Satzung, erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis:

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren in Euro
1.	Tisch-u. Stuhlaufstellung (Freischankflächen)	je angef. m ²	jährlich	51,00
			monatlich	5,00
2.	Warenauslagen und Verkaufsstände, die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch deren Inhaber eingerichtet werden			5,00
3.	Verkaufsstände,-wagen,Kioske,Pavillons u. ä			
3.1.	Imbiss	je angef. m ²	jährlich	51,00
3.2.	Andere	je angef. m ²	jährlich	51,00
		je angef. m ²	monatlich	5,00
3.3.	Kurzfristige Verkaufsstände (max.7 Verkaufstage)	je angef. m ²	täglich	2,00
3.4.	Rollende Läden (Jahrespauschale)	Stück	jährlich	51,00
4.	Automaten	Stück	jährlich	51,00
4.1.	Warenautomaten	Stück	jährlich	51,00
4.2.	Unterhaltungsautomaten u. sonst.Automaten	Stück	jährlich	80,00
5.	Zeitschriften-u. Zeitungsverkauf			
5.1.	Selbstbedienungseinrichtung	Stück	wöchentlich	5,00
			jährlich	260,00
5.2.	Verkaufsstände mit einer Größe von max.2m ²	je Einrichtung	täglich	5,00
			jährlich	102,00
6.	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, soweit nicht die Ziffern 1-14 einschlägig sind	Stellplatz	täglich	10,00
7.	Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen	bis 5m ²	täglich	2,50
		bis 10m ²	täglich	5,00
		bis 100m ²	täglich	10,00
		bis 500m ²	täglich	51,00
		bis 1000m ²	täglich	102,00
		für je weitere angef. 100m ²	täglich	50,00
8.	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 15cm haben oder selbständig und auf Dauer auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind	je angef. m ²	jährlich	51,00
9.	Werbeanlagen an Straßen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 15cm haben oder selbständig und auf Dauer auf öffentl.Flächen aufgestellt sind	je angef, m ²	jährlich	40,00
10.	Werbung auf Stellschildern, Stehtischen u.ä.	Stück	jährlich	60,00
			monatlich	5,00
11.	Werbeträger auf Veranstaltungswerbung	je Stück	täglich	1,00
12.	Inanspruchnahme von öffentl. Straßen/Gehwegen infolge von Baustoffablagerungen	je angef. m ²	täglich	0,50

12.01	Container	je Stück	täglich	2,50
			wöchentl.	12,50
12.02	Gerüst	je angef. m²	wöchentl.	0,50
12.03	Aufgrabungen	je angef. m²	wöchentl.	
			Straße	0,75
			Gehweg	0,50
13.	Sonstige Sondernutzungen auf unausgebautem Straßenland, sofern diese gewidmet sind oder als solche gelten, einheitl. für „Straßen“ öffentlich alle Straßenkategorien	je angefang. m²	täglich	0,25
14.	Sonstige Sondernutzungen auf unausgebautem Straßenland, sofern diese „Straßen“ öffentlich gewidmet sind oder als solche gelten, einheitl. für alle Straßenkategorien	je angefang. m²	täglich	0,50
15.	Bei ungenehmigten Sondernutzungen kann eine erhöhte Gebühr von bis zu 250%, der einer vorab genehmigten Sondernutzung zugrunde liegenden Gebühr, erhoben werden. Die Mehrkostenberechnung wird durch die erhöhten Aufwendungen der Verwaltung begründet			

Artikel 4

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg über Kostenersatz und Kostenerstattung für Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehren

Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Radeburg über Kostenersatz und Kostenerstattung für Hilfeleistungen der freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 29.06.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 14/2000 am 04.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührenordnung, Anlage zur Satzung, erhält folgende Fassung:

„Gebührenordnung

1. Personelle Leistungen

1. Offizier	15,00 Euro/h
2. Mannschaft	10,00 Euro/h
3. Einsatzleiter/Wachhabender	15,00 Euro/h
4. Wach-u.Sicherheitsposten	10,00 Euro/h

2. Dienst-, Sonderfahrzeuge und Geräte

2.1. Einsatz von Dienst-u.Sonderfahrzeugen einschließlich der Normbestückung

1. Krad	25,00 Euro/h
2. Katastrophenschutzfahrzeug	155,00 Euro/h
3. LF 16	150,00 Euro/h
4. LF 8	135,00 Euro/h
5. TLF 16/24	180,00 Euro/h

6. DL 25	150,00 Euro/h
7. KLF (B1000)	115,00 Euro/h
8. LF 8/6	180,00 Euro/h
9. TSF W	115,00 Euro/h

2.2 Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung sowie Pkw

1. TSA mit TS 8	35,00 Euro/h
2. AL	23,00 Euro/h
3. Sandanhänger	40,00 Euro/h
4. Transportanhänger	20,00 Euro/h
5. BLA	30,00 Euro/h
6. STA (Schläuche nach 2.2. berechnen)	25,00 Euro/h
7. Pkw	52,00 Euro/h
8. Vierflaschengerät	52,00 Euro/h

2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

1. TS 8	18,00 Euro/h
2. Motorkettensäge	20,00 Euro /h
3. Feldküche	26,00 Euro /h
4. Aggregat 3 und 5 KVA	26,00 Euro /h
5. LSG	26,00 Euro /h
6. Kettensäge/Hebekissen	87,00 Euro /h
7. Schlauchboot	52,00 Euro /h
8. Werkzeugsatz (Holz, Metall, Stein)	8,00 Euro /h
9. Zelt	34,00 Euro /h
10. Motortrennschleife	26,00 Euro /h
11. Teleskopspreizer	26,00 Euro /h
12. Hydraulisches Schneidgerät	36,00 Euro /h
13. Permanentsauger	26,00 Euro /h
14. Hochleistungssauger	26,00 Euro /h
15. Druckschlauch B	8,00 Euro /d
16. Druckschlauch C	6,00 Euro /d
17. Verteiler	5,00 Euro /d
18. Standrohr mit U-Hydrant, -Schlüssel	6,00 Euro /d
19. Strahlrohr	3,50 Euro /d
20. Übergangsstück	0,50 Euro /d
22. Wasserstrahlpumpe	4,00 Euro /d
22. Kübelspritze	5,00 Euro /d
23. Druckluftatemgerät	20,00 Euro /d
24. Schutzmaske	8,00 Euro /d
25. Handfeuerlöscher	10,00 Euro /d

26. Sicherheitsgurt	10,00 Euro /d
27. Saugschlauch	3,50 Euro /d
28. Saugkorb	2,50 Euro /d
29. Hydranten-Kupplungsschlüssel	2,00 Euro /d
30. Steckleiter (zweiteilig)	13,00 Euro /d
31. Steckleiter (vierteilig)	38,00 Euro /d
32. sonstige Geräte	2,50 Euro /d

3. Sonstige Leistungen

3.1. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

1. ausgerückte Fahrzeuge	nach Pkt.2
2. zerstörte Meldescheibe mit Montage	26,00 Euro
3. Feststellung über Telefon	40,00 Euro

3.2. Gebühren für das Aufbewahren von Fahrzeugen bzw. Gegenständen

1. Grundgebühr je Stück	10,00 Euro
2. zusätzliche Gebühr pro Tag	
- Fahrrad	2,50 Euro
- Moped und Gleichgestellte	5,00 Euro
- Motorrad	8,00 Euro
- Motorrad mit Beiwagen	10,00 Euro
- Pkw	46,00 Euro
- Lkw	52,00 Euro
- Lkw mit Anhänger	77,00 Euro
- Boote	26,00 Euro
- sonstiges	8,00 Euro

3.3. Gebühren bei groben Verunreinigungen von Fahrzeugen und Anlage, die subjektiv fahrlässig verursacht wurden zuzüglich laut Pkt. 1 für deren Beseitigung 26,00 Euro

3.5. Berechnungsbasis für die Einsätze

je Stunde: jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde

je Tag: jeder angefangene Tag zählt als voller Tag (24 h)

Artikel 5

Änderung der Satzung der Stadt Radeburg über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Radeburg und der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf, Volkersdorf und Großdittmannsdorf

Die Satzung der Stadt Radeburg über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Radeburg und der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bärwalde, Berbisdorf, Bärnsdorf, Volkersdorf und Großdittmannsdorf in der Fassung vom 29.06.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 14/2000 am 04.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 51,15 Euro.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,45 Euro monatlich.“

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In jeder Ortsfeuerwehr erhält ein Gerätewart eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 Euro monatlich. Diese Summe kann auch auf mehrere Gerätewarte der jeweiligen Wehr aufgeteilt werden.“

Artikel 6

Änderung der Wasserwehrsatzung der Stadt Radeburg

Die Wasserwehrsatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 18.01.2001, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 4/2001 am 02.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Radeburg

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Radeburg in der Fassung vom 13.01.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 2/2000 am 28.01.2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Markgebührenordnung

Gebührentarif für die Benutzung der Märkte der Stadt Radeburg

Die Gebühr beträgt je Markttag für einen:

1. Marktstand 3,00 Euro/angefangener Frontmeter/Tag
2. Tisch, der zusätzlich zum zum Stand aufgebaut wird 5,00 Euro
3. Kleiderständer außerhalb des Verkaufsstandes 2,50 Euro
4. Verkaufsmobile oder Verkaufsanhänger 3,50 Euro/Frontmeter/Tag
5. Benutzung 220 V Stromanschluss / Tag 2.50 Euro
6. Benutzung 380 V Stromanschluss / Tag 5,00 Euro
7. Parkplatz / Tag 5,00 Euro“

Artikel 8

Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Radeburg

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Radeburg in der Fassung vom 25.02.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 5/2000 am 10.03.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können von der Stadt mit Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 06.05.1991) oder mit Geldbuße auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 2 Punkt 1 SächsNatSchG geahndet werden.“

Artikel 9

Änderung der Satzung der Stadt Radeburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

Die Satzung der Stadt Radeburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege in der Fassung vom 29.06.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 14/2000 am 04.08.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten des Freistaates Sachsen (SächsOWiG) § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist die Stadt als Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs.2 SächsGemO mit Geldbuße geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG i.V.M. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder und über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Die Satzung der Stadt Radeburg über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder und über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Fassung vom 23.04.1994, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 7/94 am 22.04.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Pkw-Stellplatz bzw. einen Stellplatz in der Größe von 30 qm wird auf 3580,00 Euro festgesetzt.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 81 Abs. 3 SächsBauO mit einer Geldbuße geahndet werden, jedoch mindestens mit einer Geldbuße im doppelten Wert jedes nicht erbrachten Stellplatzes.“

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Satzung der Stadt Radeburg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Fassung vom 19.05.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 10/2000 vom 26.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum § 8 – Erhebungsgrundsatz erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum § 8 – Erhebungsgrundsatz

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Stadt Radeburg für die Entsorgung von Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für:

1. Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen), Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Behältern mit Trockentoilettenanschlüssen 16,62 Euro/m³

2. Abwasser/Fäkalien aus abflusslosen Gruben (gesammeltes Häusliches Schmutzwasser aus Küchen-, Wasch-, Bade-, Aborträumen und ähnliche genutzten Räumen) 9,56 Euro/m³

Die Entsorgungsgebühren (1. und 2.) beinhalten die Behandlungsgebühren und die Transportkosten sowie die kaufmännische Betreuung.

3. den Zuschlag je zusätzliche Schlauchlänge (als zusätzliche Schlauchlänge gelten Längen über 20 m) 0,51 Euro/ zusätzl. Schlauchlänge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
4. Erschwernis bei Verunreinigung mit artfremden Gegenständen auf Nachweis des Abfuhrunternehmers
5. Erschwernis, wenn der Kunde die jährliche Leerungspflicht nicht eingehalten hat und sich dadurch der Grubeninhalt verfestigt 17,90 Euro / 30 Minuten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
6. Vergebliche Anfahrt – Verrechnung pro Anfahrt 17,90 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer“

Artikel 12

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeburg

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Radeburg in der Fassung vom 19.05.2000, veröffentlicht im Radeburger Anzeiger Nr. 10/2000 vom 26.05.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.“

Artikel 13

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Radeburg, den 22.11.2001

J e s s e
Bürgermeister